

- Die Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme ist zu sichern. Vom Gericht sind Angeklagte, Zeugen und andere Personen, deren Aussagen als Beweismittel herangezogen werden, grundsätzlich mündlich zu vernehmen; Beweisgegenstände und Aufzeichnungen sind als Originale in Augenschein zu nehmen. Die in der Beweisaufnahme des Gerichts bewiesenen Feststellungen bilden die alleinige Grundlage für das Urteil. Vgl. insbesondere §§ 10 (1), 50, 51, 222 (3), 224 (1), 225 (1), 227, 228 (1) StPO sowie Beweisrichtlinie des OG, Abschnitte I/2 und 3 sowie II/4 und III/1a.

Im letzten Teil dieses Abschnittes werden diese Thesen in ihrer praktischen Bedeutung bei der abschließenden Beweiswürdigung im Ermittlungsverfahren erläutert.

Es muß jedoch festgestellt werden, daß diese strafverfahrensrechtlichen Festlegungen über das Beweisrecht hinausgehend Bedeutung besitzen. Es handelt sich bei ihnen - von den Besonderheiten des Strafverfahrens einmal abgesehen - um die gesetzliche Fixierung allgemeingültiger Beweisregeln für jeden beliebigen Beweisprozeß. Dadurch gewinnen die genannten Forderungen orientierende Bedeutung für jeglichen Beweis in der Untersuchungsarbeit und darüber hinaus in anderen Bereichen der politisch-operativen Arbeit des MfS.

So gilt selbstverständlich für jeden Beweis, daß er unwiderlegbar sein muß. Aber die daran im Strafverfahren geknüpfte Konsequenz, nur auf dieser Grundlage über die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Menschen zu entscheiden, sollte unseres Erachtens in analoger Weise auch für Entscheidungen in der politisch-operativen Arbeit angewandt werden. Entscheidungen in der politisch-operativen Arbeit, beispielsweise auch solche, die für die betroffenen Menschen einschneidende Veränderungen in ihrem Leben zur Folge haben, sollten grundsätzlich auf der Grundlage von Beweisen erfolgen. Die Sachverhalte, die Entscheidungen in der politisch-operativen Arbeit des MfS zugrunde liegen, sollten grundsätzlich in ihrem Wahrheitswert eindeutig bestimmt sein.